

1. ANWENDUNGSBEREICH UND ZIEL

Das Dokument gilt für die/den Studierende/n an der Medizinischen Universität Wien und soll eine Orientierungshilfe für den Zeitraum der Famulatur im radiologischen Bereich an der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin bieten. Das Dokument betrifft nicht Famulaturen an der Abteilung für Nuklearmedizin.

2. MITGELTENDE INFORMATION

- Lehre_PB
- Belehrungsnachweis_FM
- Hygienemappe des Klinischen Institutes für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der Medizinischen Universität www.meduniwien.ac.at/krankenhaushygiene.
- Es dürfen ausschließlich nur weiße Mäntel des AKH benutzt werden. Diese können gegen eine Kautions in der Wäscherei (Ebene 04) ausgeliehen werden.
- Lehrbuch der radiologisch-klinischen Diagnostik Lechner, Gerhard / Breitenseher, Martin (Hrsg.) Wilhelm Maudrich - Verlag 2003
- Ebenenpläne der Univ. Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin im Channel für Qualitätsmanagement: <http://intranet.akhwienn.at/qm/default.aspx?pid=6161>
- Logbuch für Famulaturen: <http://www.meduniwien.ac.at/homepage/fileadmin/HP-Relaunch/pdfstudien/famulaturen/logbuch-fuer-Famulatur19122013.pdf>
- Visitenplan der Abteilung für Allgemeine Radiologie und Kinderradiologie: [K:\Allg. Radiologie und Kinderradiologie](#)
- Visitenplan der Abteilung für Neuroradiologie und Muskuloskeletale Radiologie: [K:\Abt.Neuroradiologie und Muskuloskeletale Radiologie](#)
- Visitenplan der Abteilung für Kardiovaskuläre und Interventionelle Radiologie: liegt im Abteilungssekretariat auf

3. VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

AKH	Allgemeines Krankenhaus
FM	Formular
LL	Leitlinien
MSCT	Multislice-Computertomographie
MR	Magnetresonanztomografie
PB	Prozessbeschreibung
QM	Qualitätsmanagement/ Qualitätsmanger/in
RAD-NUK	Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin

4. VERANTWORTLICH FÜR DAS QM - DOKUMENT

Stabsstelle Lehre

5. VORWORT

	Funktion	Name o. T.	Datum	Unterschrift
Erstellt	Stabsstelle Lehre VWD	Christine Arnecker	19.7.2019	Ch. Arnecker e.h.
Inhaltlich geprüft	Leiter der Stabsstelle Lehre	Franz Kainberger	19.7.2019	i.V. A. Maier e.h.
Formal geprüft	Stabsstelle QM Lehre und Forschung	Isolde Kirnbauer	19.7.2019	I. Kirnbauer e.h.
Freigegeben	Organisationseinheitsleiter	Christian Herold	19.7.2019	Ch. Herold e.h.

Sehr geehrte Studierende,

Wir begrüßen Sie herzlich an der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin

Am ersten Tag Ihrer Famulatur ersuchen wir Sie, sich um 08.00 Uhr im Sekretariat der Abteilung für Neuro- und Muskuloskeletale Radiologie (Abteilungsleiterin Univ.-Prof. Dr. Daniela Prayer), Ebene 08, (Leitstelle 8F) bei Frau Christine Arnecker einzufinden. Dort erhalten Sie ein Namensschild, erfahren Ihre Teamzugehörigkeit, den Namen der Famulatur-Betreuerin, des Famulatur-Betreuers und weitere Unterlagen.

In der Ihnen vorliegenden Mappe finden Sie weitere hilfreiche Informationen. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Christine Arnecker während der Öffnungszeiten der Stabsstelle Lehre zur Verfügung.

Der Erfolg Ihrer Famulatur hängt vor allem von Ihrem persönlichen Interesse ab und wir ersuchen Sie, sich aktiv in das Tagesgeschehen einzubringen. Vor allem das große Angebot der klinischen Visiten sollten Sie aktiv wahrnehmen.

Für englischsprachige Famulantinnen und Famulanten ist eine entsprechende Betreuung vorgesehen, d. h. die Morgenbesprechungen und die klinischen Visiten werden dann fallweise in englischer Sprache abgehalten.

Herr O. Univ.-Prof. Dr. Christian Herold Leiter der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin und
Herr Univ. Prof. Dr. Franz Kainberger Leiter der Stabsstelle Lehre sowie das gesamte Team

wünschen Ihnen eine interessante und lehrreiche Zeit

6. ORGANISATION UND ABLAUF DER FAMULATUR

Die tägliche Kernanwesenheitszeit während der Famulatur ist Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr. Im Falle eines Krankenstandes melden Sie diesen bitte bis spätestens 08.00 Uhr im Sekretariat der Abteilung für Neuro- und Muskuloskeletale Radiologie (Abteilungsleiterin Univ.-Prof. Dr. Daniela Prayer), Ebene 08 (Leitstelle 8F) bei Frau Christine Arnecker (+43 1 40400 58030). Andere notwendige Abwesenheiten besprechen Sie bitte mit Ihrer Betreuerin, Ihrem Betreuer.

Klinische Abteilung für Allgemeine Radiologie und Kinderradiologie
Abteilungsleiter: O. Univ.- Prof. Dr. Christian Herold

Klinische Abteilung für Kardiovaskuläre und Interventionelle Radiologie
Abteilungsleiter: Univ. Prof. Dr. Chr. Loewe

Klinische Abteilung für Neuroradiologie und Muskuloskeletale Radiologie
Abteilungsleiterin: Ao. Univ. Prof. Dr. Daniela Prayer

Famulatur-Rotationsplan 2 Wochen

		Woche 1					Woche 2				
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Konventionell	Thorax	█	█					█	█		
	Ultraschall	█	█					█	█		
	Skelett			█	█				█	█	
	Mammographie			█	█				█	█	
Schnittbild	CT	█	█	█		█	█	█			
	MR				█	█	█	█		█	█
Zusatz	Neuroradiologie	█	█			█	█				
	Angiographie			█	█			█	█		
	Traumatologie					█	█			█	█

Famulatur-Rotationsplan 4 Wochen

		Woche 1					Woche 2					Woche 3					Woche 4				
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
	Thorax	█	█	█	█				█	█	█	█	█								
	Ultraschall	█	█	█	█				█	█	█	█	█								
	Skelett				█	█							█	█							
	Mammographie				█	█							█	█							
Schnittbild	CT	█	█	█	█	█	█	█	█					█	█	█	█	█	█	█	█
	MR	█	█	█	█	█	█	█	█					█	█	█	█	█	█	█	█
Zusatz	Neuroradiologie						█	█	█	█					█	█	█	█			
	Angiographie								█	█	█	█					█	█	█	█	█
	Traumatologie						█	█			█	█			█	█				█	█

Raum	Tage
Thoraxbefundraum Ebene 06	2
Ultraschall Ebene 08	2
Osteoradiologie Ebene 07	1
Mammographie Ebene 07	1
MSCT Ebene 08	4
MR Ebene 06	4
MSCT Neurochirurgie	2
Angiographie Ebene 08	2
Unfallchirurg. Röntgen	2

ALLGEMEINE BETRIEBLICHE REGELUNGEN

Für alle Untersuchungsbereiche gilt: den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Untersuchungsbereichen ist ausnahmslos und unverzüglich Folge zu leisten.

Garderobennutzung

Leider können wir Ihnen auf Grund der räumlich sehr eingeschränkten Möglichkeiten an der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin selbst keine Garderoben anbieten. Als Alternative stehen im Ultraschall-Lernzentrum E07 (Raumnr. 7.F3.12) Gemeinschaftskästchen zur Verfügung, die Sie sich eventuell mit anderen FamulantInnen teilen müssen. Bitte beachten Sie, dass dieser Raum ab 15.00 Uhr versperrt wird und somit nicht mehr zugänglich ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass das Studentensekretariat kein Aufenthaltsraum bzw. Treffpunkt mit anderen Studierenden ist, bitte benutzen Sie dafür das Ultraschall- Lernzentrum.

Die dazugehörigen Schlüssel bekommen Sie zu Beginn ihrer Famulatur bei Fr. Arnecker. Bitte denken Sie daran, dass es im gesamten AKH- Bereich immer wieder zu Diebstählen kommt und lassen Sie aus diesem Grund keine Wertgegenstände, Geldbeträge oder Scheckkarten unbeobachtet liegen.

Rauchverbot

Bitte beachten Sie, dass im AKH generell Rauchverbot besteht und an der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin nur in den speziell dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt wurde.

ZUR SICHERHEIT UNSERER PATIENT/INN/EN

Um die Sicherheit unserer Patientinnen und Patienten zu gewährleisten, ist die Einhaltung folgender Gebote unabdingbar:

Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass alle Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Daten, z.B. Patientendaten oder Studiendaten, dem Datenschutz unterliegen.

Hygienemaßnahmen

Die gültigen Hygienerichtlinien gemäß der Hygienemappe der Univ. Klinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle der Medizinischen Universität (www.meduniwien.ac.at/hp/krankenhaushygiene) sind einzuhalten. Nachdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass es aus hygienischen Gründen untersagt ist, Speisen oder Getränke in die Untersuchungsbereiche mitzunehmen, oder diese dort zu konsumieren.

Handybenutzung

Aus Sicherheitsgründen erscheint nach wie vor eine Einschränkung der Nutzung von Mobiltelefonen in der Nähe medizintechnisch besonders sensibler Systeme, etwa im Bereich von Intensivstationen oder Operationssälen notwendig. Sowohl die Untersuchungsbereiche, als auch das Verbringen der Handy's in die Nähe von elektronisch monitierten Patientinnen und Patienten (so werden z.

B. intensivpflichtige Patientinnen und Patienten zu Untersuchungen an die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin gebracht). Durch mögliche elektromagnetische Interferenzen kann es zu Störungen des technischen Equipments und so zur Gefährdung der Patientin, des Patienten kommen. Außerdem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass es zusätzlich zu diesem Sicherheitsaspekt als grob unhöflich gegenüber unseren Patientinnen, unseren Patienten empfunden wird, wenn während Ihrer Untersuchung/ Behandlung von anwesenden Personen privat telefoniert wird.

ZU IHRER SICHERHEIT

Um Ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten, ist es uns ein Anliegen, Sie auf folgende Besonderheiten unseres Arbeitsumfeldes hinzuweisen:

Strahlenschutz

Gesetzliche Grundlagen

Während Ihres Aufenthaltes an der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin unterliegen Sie den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes vom 11. Juni 1969, BGBl 227, der allgemeinen Strahlenschutzverordnung und der Medizinischen Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Sämtliche Untersuchungen (Ausnahmen: Ultraschall und Magnetresonanztomografie) erfolgen unter der Anwendung von ionisierender Strahlung. Die betreffenden Untersuchungsbereiche sind an den Eingangsbereichen gekennzeichnet. Bei direkter Anwendung der Strahlung weist zusätzlich eine Leuchtanzeige im Eingangsbereich darauf hin. Die Untersuchungsbereiche selbst (Ausnahmen: Ultraschall und Magnetresonanztomografie) gelten bescheidgemäß als Strahlenbereich.

Personendosimeter

Für die Dauer Ihrer Famulatur/ Praktikums erhalten Sie vom Studentensekretariat ein Personendosimeter ausgehändigt. Der Dosimeter darf nicht auf andere Personen übertragen werden und muss am Ende jedes Monats Ihrer Famulatur bei Fr. Arnecker (Büro der Stabsstelle Lehre 8F, Raum-Nr. 8.F9.27) gegen einen neuen ausgetauscht werden. Das Dosimeter darf nicht auf andere Personen übertragen werden und muss am Ende Ihrer Famulatur wieder bei Frau Arnecker abgegeben werden. Nach erfolgter Auswertung des Dosimeters erhalten Sie das Ergebnis an die von Ihnen angegebene Adresse zugesandt.

Regelungen für den Aufenthalt in Strahlenbereichen

Für den Aufenthalt in Strahlenbereichen sind folgende Vorgaben verbindlich einzuhalten:

- **Famulantinnen und Praktikantinnen, die schwanger sind, ist der Aufenthalt bei strahlenexponierten Untersuchungsgeräten strengstens untersagt.** Sollte nur der Verdacht einer vorliegenden Schwangerschaft bestehen, melden Sie dies unverzüglich Ihrer Praktikumsbetreuerin, Ihrem Praktikumsbetreuer.
- Das Tragen von Schutzausrüstung (Bleischürzen, Schilddrüsenschutz, Schutzbrille etc.) in den Untersuchungsräumen während der Anwendung von ionisierender Strahlung ist verpflichtend vorgeschrieben.

- Das Tragen des Personendosimeters im Körperstammbereich ist ebenfalls verpflichtend vorgeschrieben. Dieses Personendosimeter ist unter der Bleischürze zu tragen.
- Trotz aller getroffenen Schutzmaßnahmen sollte der Aufenthalt in Strahlenbereichen so kurz als möglich und mit dem größtmöglichen Abstand zur Strahlenquelle gehalten werden.

Magnetresonanztomografie

An der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin sind für die Patient/innen/versorgung Magnetresonanztomografiegeräte mit Feldstärken bis zu 7 Tesla in Verwendung. Die hohen Magnetfeldstärken, die zur Anwendung kommen, können überaus gefährlich sein, wenn die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen nicht eingehalten werden (keine Metallgegenstände im Untersuchungsbereich).

Dabei ist auch zu beachten, dass ein Magnetfeld **immer**, nicht nur während der Untersuchung, aktiv ist.

Ohne Rücksprache mit dem vor Ort tätigen Personal ist das Betreten des MR- Untersuchungsraumes nicht erlaubt!

Alle metallhaltigen oder magnetempfindlichen Gegenstände wie Schlüssel, Münzen, Uhren, Feuerzeuge, Pager, Handy, Scheckkarten etc. sind im Vorbereitungsbereich zu belassen. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass auch Herzschrittmacher, implantierte Medikamentenpumpen, Implantate (z B. Stents) etc. vor Betreten des MR- Untersuchungsbereiches auf ihre Magnetfeldtauglichkeit hin überprüft werden müssen.

Kontrastmittelapplikation (Erlass des BM f. Gesundheit siehe Seite 9)

FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin hält eine Vielzahl an internen Fortbildungsveranstaltungen ab. Die Teilnahme an den nachfolgend genannten Veranstaltungen ist für Studierende verpflichtend:

Morgenfortbildung

Die Morgenfortbildung findet Montag bis Freitag von 07.30 bis 08.15 Uhr im Pokieser- Seminar-Raum auf Ebene 07 statt. Das Programm zu dieser Veranstaltung finden Sie als Aushang vor dem Vorstandssekretariat bzw. auf unserer Homepage unter <http://radnuk.meduniwien.ac.at/>.

In den Ferien entfällt die Morgenfortbildung.

Lunch - Conference

Die Lunch - Conference findet jeden Donnerstag in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr im Pokieser-Seminar-Raum statt. Die präsentierten Themen entnehmen Sie bitte dem Aushang vor dem Vorstandssekretariat oder unserer Homepage. In den Ferien entfällt die Lunch - Conference.

Klinische Visiten / Tumorboard

Die einzelnen klinischen Abteilungen der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin führen regelmäßig fachbereichsbezogene, klinische Visiten mit ihren Zuweiser/inne/n durch.

KPJ Return-Week - Radiologie und Nuklearmedizin: Webinar

Das Webinar findet jeden Mittwoch von 12.30 – 14.00 Uhr in der Alumni-Lounge der MedUniWien, AKH Ebene 05 statt.



Herrn
Mag. Maximilian Fischer

Organisationseinheit: BMG - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Sachbearbeiter/in: Dr. Susanne Weiss
E-Mail: susanne.weiss@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4697
Fax: +43 (1) 71344041650
Geschäftszahl: BMG-92101/0031-II/A/3/2011
Datum: 14.11.2011
Ihr Zeichen:

maximilian.fischer@akhwien.at

Sehr geehrter Herr Mag. Fischer!

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich zu Ihrer E-Mail Anfrage vom 20. Juni 2011 betreffend „Studenteninfusionen“ Folgendes mitzuteilen:

§ 49 Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998 normiert die Tätigkeiten, zu deren unselbstständiger Ausübung in Ausbildung stehende Studenten (Studentinnen) der Medizin berechtigt sind, wie folgt:

§ 49. ... (4) Die in Ausbildung stehenden Studenten der Medizin (Diplom- und Doktoratsstudium) sind, sofern sie vertrauenswürdig und gesundheitlich geeignet sind, zur unselbständigen Ausübung der im Abs. 5 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt. Eine Vertretung dieser Ärzte durch Turnusärzte ist zulässig, wenn der Leiter der Abteilung, in deren Bereich die Ausbildung von Turnusärzten erfolgt, schriftlich bestätigt, daß diese Turnusärzte über die hierfür erforderlichen medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

(5) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4 sind:

1. Erhebung der Anamnese,
2. einfache physikalische Krankenuntersuchung einschließlich Blutdruckmessung,
3. Blutabnahme aus der Vene,
4. die Vornahme intramuskulärer und subkutaner Injektionen und
5. einzelne weitere ärztliche Tätigkeiten, sofern deren Beherrschung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin zwingend erforderlich ist und die in Ausbildung stehenden Studenten der Medizin nachweislich bereits über die zur gewissenhaften Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad dieser Tätigkeiten verfügen.

Der Gesetzeswortlaut spricht hier eindeutig und unmissverständlich von „**unselbständiger** Ausübung“ „unter **Anleitung** und **Aufsicht** der ausbildenden Ärzte“. Aus diesem Wortlaut folgt, dass eine Verabreichung von intravenösen Infusionen durch Studenten (Studentinnen) der Medizin ohne Anleitung und Aufsicht jedenfalls nicht zulässig ist.

Die Wortwahl des § 49 Abs. 4 leg.cit. bedeutet, dass den Studenten (Studentinnen) die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über das Ob und Wie der Tätigkeit

entzogen ist. Sie handeln immer „unter Anleitung und Aufsicht“ und sind daher ausnahmslos an die Anweisungen der ausbildenden Ärzte (Ärztinnen) gebunden.

Was die gebotene Intensität der Anleitung und Aufsicht betrifft, so ist – ähnlich wie bei Turnusärzten (Turnusärztinnen) – vom Prinzip einer nach der Qualifikation des Handelnden und der Gefahrenneigung der jeweiligen Tätigkeit abgestuften Anleitung und Aufsicht auszugehen:

Grundsätzlich hat der Arzt (die Ärztin) unter Anwendung der ihn (sie) treffenden Sorgfaltspflichten eigenverantwortlich zu beurteilen, in welchem Umfang Famulanten (Famulantinnen) im Rahmen des § 49 Abs. 4 und 5 ÄrzteG zu ärztlichen Tätigkeiten herangezogen werden dürfen.

Aus den Besonderheiten der Famulatur ergibt sich allerdings, dass der Spielraum für eine „Verdünnung“ der Anleitung und Aufsicht wegen der niedrigeren Qualifikation der Studenten (Studentinnen) und der vergleichsweise geringen Dauer der Famulatur bzw. des Praktikums erheblich eingeschränkt ist: Bedarf es für eine Tätigkeit einer besonderen Ausbildung oder besonderer Fähigkeiten, so trifft den Arzt (die Ärztin) eine Pflicht zur Vergewisserung, dass diese Ausbildung oder diese Fähigkeiten im konkreten Fall tatsächlich vorliegen. Hierbei ist zu beachten, dass bei Studenten (Studentinnen) kein Wissen und keine praktischen Erfahrungen vorausgesetzt werden dürfen, die nicht in vorangegangenen Prüfungen nachzuweisen waren.

Gerade im Rahmen der für das Studium der Humanmedizin vorgeschriebenen Pflichtfamulatur ist mit besonders unerfahrenen Studenten (Studentinnen) zu rechnen, liegt doch ihr Sinn gerade darin, den Studenten (die Studentin) „so früh wie möglich aus dem Hörsaal ans Krankenbett“ zu bringen und ihm (ihr) einen ersten Einblick in den praktisch-ärztlichen Alltag zu bieten. Es müssen daher zunächst auch einfache Verrichtungen ausreichend demonstriert und vor allem durch ständige und unmittelbare begleitende Aufsicht kontrolliert werden. Erst mit steigender Qualifikation des Famulanten (der Famulantin) ist eine schrittweise Zurücknahme der Aufsichtsintensität bei einfachen Verrichtungen vertretbar (vgl. hierzu: Kopetzki, *Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Famulanten*, RdM 1994, 106)

Zur Frage der Verantwortung im Rahmen der Tätigkeit von in Ausbildung stehenden Studenten (Studentinnen) der Medizin ist vorbehaltlich weiterführender Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte auszuführen, dass neben der strafrechtlichen Einlassungs- und Übernahmefahrlässigkeit, die auch den Studenten (die Studentin) zu verantwortungsvollem Handeln verpflichtet, selbstverständlich der ausbildende Arzt (die ausbildende Ärztin) (vgl. hierzu: OLG Wien KRSIlg 817) und der Rechtsträger der Ausbildungsstätte für Fehler haften.

Der OGH führt dazu in seinem Erkenntnis vom 25. 1. 1994, 1 Ob 532/94 aus, dass der Anstaltsträger für Fehler des Famulanten dann haftet, wenn dieser für Tätigkeiten eingesetzt wird, die eine besondere Ausbildung oder besondere Fähigkeiten erfordern, ohne dass sich der Arzt vergewissert hat, dass diese Ausbildung oder diese

Fähigkeiten im konkreten Fall tatsächlich vorliegen. Für besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten verbietet sich der Einsatz eines Famulanten im Allgemeinen überhaupt.

Zur Fragestellung betreffend Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird um Verständnis ersucht, dass dem Bundesministerium für Gesundheit keine entsprechenden Informationen vorliegen.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine Änderung der Rechtslage des § 49 Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998 aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit derzeit nicht erforderlich erscheint.

Es darf ersucht werden, die längere Bearbeitungsdauer zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
 Für den Bundesminister:
 Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

Signaturwert	pNQrb2MrVY4l1Hgw20jQXo/KEDqE7JZkPZe7eR8TQj1nlu/ZSuJdfHenjpEPJ2CF R+/G7TMc6BB5vtZIGP7/XS7cPkJSDCZYW1E5Ajjk4duBZ+rHgPeGJNNSUrP9CBuFI 8OT6QEbwqTdSLqbPkEvoics5CQuq9sbePrRPA7Bm0=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-17T12:06:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

LERNBEHELFE/FACHSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

Empfohlene Literatur

- Lechner, Gerhard / Breitensteiner, Martin (Hrsg.);
Lehrbuch der radiologisch-klinischen Diagnostik
Wilhelm Maudrich-Verlag 2003;
- Reiser, Maximilian et al.
Radiologie – duale Reihe
Thieme Verlag, 2011

Weiterführende Literatur

Über das Studentensekretariat haben Sie die Möglichkeit, radiologische Fachliteratur zu entleihen:

- M Prokop, M Galanski
Spiral and Multislice Computed Tomography of the Body
Thieme Verlag 2002
- S Lange
- Radiologische Diagnostik der Thoraxerkrankungen
Thieme Verlag 2004
- K Bohndorf, H Imhof
Radiologische Diagnostik der Knochen und Gelenke.
Thieme Verlag 1998
- W Dähnert
Radiology Review Manual, 5th Edition
Lippincott Williams & Wilkins Verlag 2003

Interessante Links

- <http://radnuk.meduniwien.ac.at/studium-und-lehre/> - neuer Link
- <http://www.eurorad.org/>
- <http://www.birads.at/>
- <http://www.radiologyeducation.com/>
- <http://www.auntminnie.com/>
- <http://hms.harvard.edu/about-hms/hms-affiliates/brigham-and-womens-hospital> - neuer Link
- <http://www.embbs.com/>

Zeugnis

Dieses erhalten Sie am Ende Ihrer Famulatur im Studentensekretariat.

7. ÄNDERUNGEN

Datum	Version	Änderung
17.09.2010	01	Erstellung, erste Freigabe
30.11.2011	02	Gender, Ergänzung Logbuch für Famulaturen
1.05.2013	03	Gender, Aktualisierung, Layout adaptiert, Seite 7 „Handybenutzung“ umgeändert,
14.10.2014	04	Geänderte Visitenpläne, neuer Klinikname
24.10.2014	05	Mitgeltende Dokumente Visiten Pläne

25.2.2016	06	Ergänzung Webinar, links adaptiert
23.3.2016	07	Seite 10, Lehrfilmsammlung entfernt
17.1.2018	08	Seite 6, Webinar Ortsänderung
19.07.2019	09	Seite 1, Verwendete Abkürzungen Seite 2, Anrede Seite 4, Garderobenbenutzung Seite 5, Personendosimeter Seite 7, Klinische Visiten/ Tumorboard; KPJ Return-Week - Radiologie und Nuklearmedizin: Webinar